

Intelligenz- und Wochenblatt für Frankenberg mit Sachsenburg und Umgegend.

Nr 54.

Mittwoch, den 9. Juli.

1856.

Verordnung, die Zeitungs-Cautionen betreffend, vom 26. Juni 1856.

Es ist zeither nicht selten der Fall vorgekommen, daß die Herausgeber von Zeitschriften theils ihre nach §. 13 flg. des Gesetzes vom 14. März 1851 bei der Cassenverwaltung des Ministeriums des Innern zu bestellenden Cautionen zu einem Theile in baarem Gelde, zum andern Theile in Staatspapieren erlegt, theils die erlegten Cautionen wiederholt verändert, d. h. bald die in Staatspapieren erlegten Cautionen gegen baares Geld vertauscht, bald umgekehrt, statt baarem Gelde, Staatspapiere deponirt und in einiger Zeit wieder damit gewechselt, theils die Beträge der Cautionen oder die von denselben entfallenden Zinsen vor Eintritt des Zeitpunktes, zu welchem nach §. 15 des Pressgesetzes die Rückzahlung einer Caution von Seiten des Erlegers gefordert werden kann, an dritte Personen abgetreten haben, von welchen Letzteren diese Beträge hierauf zuweilen abermals weiter cedirt worden sind. Da jedoch dieses Gebahren weder im Sinne des angezogenen Gesetzes liegt, noch mit einem ordnungsmäßigen Geschäftsgange bei der Cassenverwaltung des Ministeriums des Innern verträglich ist, so findet sich das Letztere veranlaßt, hiermit Folgendes zu verordnen:

§. 1.

Es hat zwar dabei zu bewenden, daß nach §. 15 des Gesetzes vom 14. März 1851 der Wahl des Deponirenden überlassen ist, die für eine Zeitschrift zu bestellende Caution entweder in baarem Gelde oder in Königl. Sächsischen, wenigstens 4 Prozent Zinsen tragenden Staatspapieren zu erlegen, und ist jedenfalls der ganze Betrag der Caution entweder nur in baarem Gelde oder nur in Staatspapieren zu erlegen, und künftig nicht weiter zulässig, daß eine und dieselbe Caution zum einen Theile in Staatspapieren und zum andern Theile in baarem Gelde bestellt werde.

§. 2.

Sobald die Erlegung einer Caution und die Ausstellung des Cautionscheines erfolgt ist, so ist eine Umtauschung der in baarem Gelde erlegten Cautionen gegen Staatspapiere, oder umgekehrt, künftig nicht mehr statthaft.

§. 3.

Denjenigen Caventen, welche ihre Caution in Staatspapieren bestellt haben, liegt es ob, die Auslösung der zu ihrer Caution gehörenden Staatspapiere selbst im Auge zu behalten, und eintretenden Falles bei der Cassenverwaltung des Ministeriums des Innern, unter Ueberreichung des Cautionscheines und einer gerichtlich recognoscirten Quittung über den Rückempfang der ausgelooften Papiere, die betreffende Caution, in Staatspapieren, zu ergänzen.

§. 4.

Die Zahlung der nach §. 15 des Pressgesetzes vom 14. März 1851 zu gewährenden Zinsen von den baaren Cautionen, sowie die Auslösung der von Staatspapieren fällig werdenden Coupons, nicht minder die Rückzahlung der Cautionen selbst, hat, soweit überhaupt nicht ein nach §. 16 des Pressgesetzes zu beurtheilendes Bedenken entgegensteht, von jetzt ab nur an Diejenigen, welche die Caution in Gemäßheit von §. 13 des Pressgesetzes bestellt haben und auf deren Namen der Cautionschein lau-